

GEMEINDE BERGLAND

Bergland 1, 3254 Bergland, Bezirk Melk, Niederösterreich



Lfd. Nr. 302

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bergland

am Dienstag, den 8. November 2022 im Sitzungssaal der Gemeinde Bergland.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 31.10. 2022 per e-mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Wieseneder Walter

Vizebürgermeister: Rauner Johann*

Die Mitglieder des Gemeinderates*)

Gf.GR. Scheuchelbauer Anna	*	Gf.GR. Lenk Ilse	*
Gf.GR. Winkler Johann	*	Gf.GR. Scheuchelbauer Rene	*
GR. Derfler Reinhard	*	GR. Eckelsberger Harald	*
GR. Fitzthum Andrea	*	GR. Handl Anja	*
GR. Handl Franz	*	GR. Haselberger Josef	*
GR. Haslauer Karl	*	GR. Huber Leopold	*
GR. Krapfenbacher Andreas	*	GR. Refenner Franz	*
GR. Refenner Johannes	*	GR. Schalhaas Herbert	*
GR. Taubinger Hannes	*		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

OV. Paukner Johann	*	OV. Gansch Gerhard	*E
OV. Mayrhofer Elfriede	*E		
Amtsleiter: Pabst Karl			
Amtsleiter Stv. Riesenhuber Franz			

Zeichenerklärung:

*E --> Entschuldigt abwesend

*N --> Nicht entschuldigt abwesend

VORSITZENDER: Bürgermeister Walter Wieseneder

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Zur Tagesordnung:

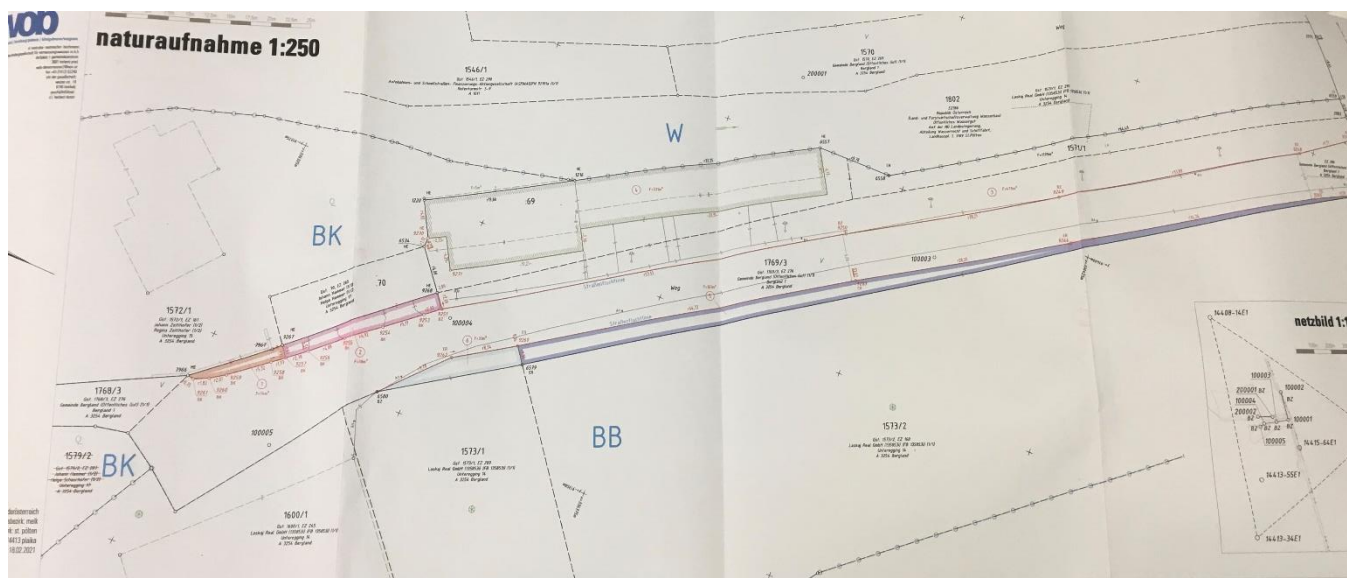
Öffentlicher Teil:

Zu Pkt. 1: Feststellen der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des letzten Protokolls.

Der Bürgermeister stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Einwände zum Protokoll wurden bis Sitzungsbeginn nicht vorgebracht und daher zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2: Genehmigung Teilungsplan Laskaj mit Grundvereinbarung und Notarvertrag

Bei der ehemaligen Bundesstraße war eine Grenzänderung und Korrektur des öffentlichen Gutes mit den angrenzenden Grundstücksnachbarn Familie Zeitlhofer, Familie Hammer und Firma Laskaj Real GmbH notwendig. Die Trennteilstücke 1 und 2 werden kostenlos an die Familien Zeitlhofer und Hammer übergeben. Die Trennteilstücke 3, 5 und 6 gehen an die Firma Laskaj Real GmbH über und werden mit einem Mischpreis von € 25/m² abgekauft. Das ergibt einen Grundstücksverkaufspreis von € 16.600 für 664m². Die Verbücherung des Teilungsplanes mit der Geschäftszahl wob-3706-20 soll mittels Notarvertrag von Mag. Nina Ofner aus Ybbs erfolgen.



Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Teilungsplanes des Ziviltechnikbüros DI Wotruba-Oestreicher-Buchmann mit der GZ wob-3706-20 sowie die notarielle Verbücherung durch Mag. Nina Ofner samt kostenlose Grundübergabe an die Familien Zeitlhofer wie Hammer und den Grundstücksverkauf von 664m² zu € 16.600 an die Firma Laskaj Real GmbH.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 3: Neue Beschlussfassung für die Sicherstellung der Beitragsleistung Amashauffer beim HWS Kendl.

Um die notarielle Sicherstellung der Familie Amashauffer von der Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen, ist ein neuerlicher und ergänzter Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Die Gemeinde Bergland tritt in die Sicherstellungspflicht der Familie Amashauffer in der Höhe

von € 317.659,00 mit einer Laufzeit von 10 Jahren ab der Vertragsunterfertigung vom 30.03.2021 entsprechend der Vereinbarung vom 29.03.2021 (Enddatum: 30.03.2031). Der Notariatsakt vom 30.03.2021 von Dr. Christoph Klimscha ist wesentlicher Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 4: Genehmigung der Winterdienstverträge ab November 2022

Aufgrund der Teuerung und den somit steigenden Preisen bei den Treibstoffen und den Verschleißmaterialien, ergibt sich eine Steigerung bei den Winterdienstkosten ab November 2022.

Ehemalige Landesstraße L6145 :

Firma Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer-Schmutzer OG

Traktor mit Schneepflug und Streueinrichtung pro Stunde 95,00€ inkl.

Restliches Gemeindegebiet:

Firma Rauner GmbH

Traktor/LKW mit Schneepflug und Streueinrichtung pro Stunde 95,23€ exkl.

Nachtstundenzuschlag 20,86€ exkl.

Sonn- und Feiertagszuschlag 27,29€ exkl.

Pauschalbetrag 3000,00€ exkl.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung der Winterdienstverträge der Firmen Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer-Schmutzer OG und Rauner GmbH.

Winterdienst Vertrag

abgeschlossen zwischen

1. Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer-Schmutz OG Göttbacherstr. 35 3370 Ybbs an der Donau
2. Gemeinde Bergland, 3254 Bergland 1

wie folgt:

I.

Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt gemäß NÖ Straßengesetz 1999, der Winterdienst auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landes- und Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde den Winterdienst an das Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer. Diese übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der Schneeräumung und Streuung auf den im Anhang zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen (ehemalige L6145).

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf der im Anhang gekennzeichneten Straße durchzuführen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen schriftlich zu erteilen. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch das Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Die von Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer übernommene Tätigkeit bezieht sich auf folgenden Wochentage: Montag bis Sonntag 24h.

2. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

3. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

II.

Entgelt

Traktor + Schneepflug + Salzstreuer ohne Salz, kosten pro Stunde € 95,- inkl. MwSt. Das Streusalz wird nach verwendeter Menge verrechnet. Da sich diese Straße Wieselburg Land und die Gemeinde Bergland teilen, werden die Kosten der gesamten Strecke zu je 50 % den beiden Gemeinden Verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt.

Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungslegung erfolgt an: Gemeinde Bergland, Bergland 1, 3254 Bergland

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage

III.

Haftung

Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gem. § 1319a ABGB. Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf das Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl. ist Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer jedoch verpflichtet, ihr bekanntgewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

IV.

Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2022/2023, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von das Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer in Anspruch nehmen, wobei in diesem Fall die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht. Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn das Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V.

Schlussbestimmung

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Bergland in der Sitzung am 08.11.2022 genehmigt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Winterdienst Vertrag

abgeschlossen zwischen

1. Rauner GmbH Wienerstraße 27, 3252 Petzenkirchen
2. Gemeinde Bergland, 3254 Bergland 1

wie folgt:

I.

Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt gemäß NÖ Straßengesetz 1999, der Winterdienst auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landes- und Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde den Winterdienst an die Firma Rauner GmbH. Diese übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der Schneeräumung und Streuung auf den restlich erforderlichen Gemeindestraßen außer der ehemaligen L6145, siehe Beilage.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Rauner GmbH verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf der im Anhang gekennzeichneten Straße durchzuführen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen schriftlich zu erteilen. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch die Firma Rauner GmbH ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Die von der Firma Rauner GmbH übernommene Tätigkeit bezieht sich auf folgenden Wochentage: Montag bis Sonntag 24h.
2. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
3. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

II.

Entgelt

Traktor + Schneepflug + Streugutbehälter ohne Riesel, kosten pro Stunde € 95,23 exkl. MwSt. Der Riesel wird nach verwendeter Menge verrechnet. Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Der Nachtzuschlag beträgt € 20,86 exkl. MwSt. Der Sonn- und Feiertagszuschlag beträgt € 27,29 exkl. MwSt. Es wird mindestens jedoch der Pauschalbetrag von € 3000,00 exkl. MwSt. berechnet.

Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungslegung erfolgt an: Gemeinde Bergland, Bergland 1, 3254 Bergland

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage

III.

Haftung

Firma Rauner GmbH haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gem. § 1319a ABGB. Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf die Firma Rauner GmbH stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl. ist die Firma Rauner GmbH jedoch verpflichtet, ihr bekanntgewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

IV.

Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2022/2023, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von der Firma Rauner GmbH in Anspruch nehmen, wobei in diesem Fall die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht. Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn die Firma Rauner GmbH wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V.

Schlussbestimmung

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Bergland in der Sitzung am 08.11.2022 genehmigt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (Stimmenthaltung von Vbgm. Johann Rauner)

Zu Pkt. 5: Genehmigung der Kostenübernahme für Anschaffungen der FF Petzenkirchen Bergland

Die Freiwillige Feuerwehr Petzenkirchen Bergland beabsichtigt den Kauf eines neuen KDO Fahrzeuges. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 121.955,66 inkl. MwSt. Auch Fahrzeugreparaturen zu einem Gesamtpreis von € 11.448,37 inkl. MwSt. sowie eine Aufrüstung der Licht, Funk und Sirenensteuerung für den Black Out Fall zu einem Gesamtpreis von € 3.000 inkl. MwSt. sind notwendig. Die Gesamtkosten von € 136.404,03 inkl. MwSt. werden von der FF Petzenkirchen Bergland und den beiden Gemeinden Petzenkirchen und Bergland zu je einem Drittel übernommen. Somit ergeben sich für die Gemeinde Bergland € 45.468,01 inkl. MwSt.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung der Kostenübernahme von € 45.468,01 inkl. MwSt. für das KDO Fahrzeuges, die Fahrzeugreparaturen sowie die Aufrüstung der Licht, Funk und Sirenensteuerung der FF Petzenkirchen Bergland.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 6: Beschlussfassung einer Schulsprengeländerung der Schulsprengel Wieselburg und Ybbs zu dem gemeinsamen Schulsprengel Petzenkirchen

Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 werden alle Kinder aus dem Gemeindegebiet Bergland ab 2,5 Jahren bei der Kindergarteneinschreibung für den NÖ Landeskindergarten in Bergland berücksichtigt. Das betrifft besonders die 2,5-jährigen Kinder aus dem Dorf Königstetten, diese waren bis dato dem Kindergarten in Neumarkt zugeteilt. Um eine durchgängige und sozial angenehme Lösung für den Übergang vom Kindergarten in die Volksschule zu haben, sollen die Ortschaften der zugehörigen Schulsprengel Ybbs und Wieselburg in den Schulsprengel Petzenkirchen integriert werden. Diese Änderung wurde bereits von der Bildungsdirektion in Waidhofen an der Ybbs für möglich erachtet.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung den Antrag einer Schulsprengeländerung bei der Bildungslandesrätin Mag. Christiane Teschl-Hofmeister für die Ortschaften Dürnbach, Echling, Reidl, Königstetten, Berging, Ober- und Unteregging, Thaling, Untereichen, Holzleithen und Schacherhof einzureichen. Diese Ortschaften sollen von den jeweiligen Volksschulsprengeln Wieselburg und Ybbs in den Volksschulsprengel Petzenkirchen integriert werden.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 7: Neubesetzung der Agenden DSGVO, Radbeauftragter, Mobilitätsbeauftragter und Energiebeauftragter.

Amtsleiter Karl Pabst geht mit März 2023 in Pension. Auf Grund der Resturlaubszeiten endet offiziell seine Dienstzeit im Amt noch dieses Jahr. Es sind daher folgende Agenden gemäß folgenden Vorschlag neu zu besetzen und abzuklären:

- DSGVO: Franz Riesenhuber
- Radbeauftragter: Krapfenbacher Andreas
- Mobilitätsbeauftragter: Bgm. Walter Wieseneder
- Energiebeauftragter: Haselberger Josef

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Neubesetzung der Agenden DSGVO an Franz Riesenhuber, Radbeauftragter an Krapfenbacher Andreas, Mobilitätsbeauftragter an Bgm. Walter Wieseneder und der Energiebeauftragter an

Haselberger Josef per 1.1.2023.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 8: Abänderung der Wassergebührenordnung in der Gemeinde Bergland

Aufgrund der Errichtung eines zweiten Brunnens und der somit entstandenen Mehrkosten sowie Erhöhung der gesamten Betriebskosten der Wasserversorgungsanlage soll eine Anpassung der Wasserbezugsgebühr um 25% erfolgen. Somit soll die Grundgebühr der Wasserbezugsgebühr von €1/m³ auf €1,25/m³ exkl. MwSt. angehoben werden. Der Einheitssatz, der Bereitstellungsbetrag und der Ablesezeitraum soll nicht verändert werden.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergland erlässt folgende

Abänderung der WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Bergland.

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit 1,25 Euro festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

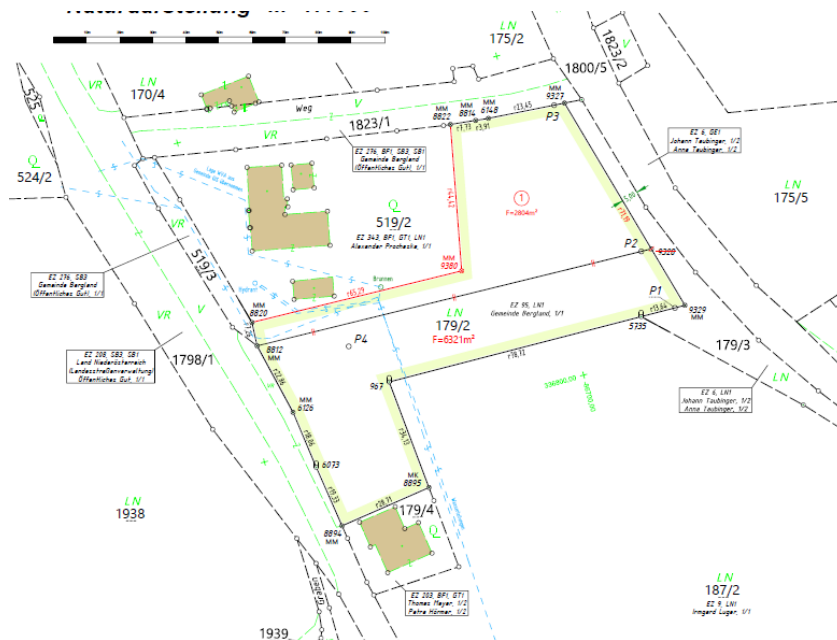
Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 9: Genehmigung des Grundkaufes samt Teilungsplanes der Familie Prochaska

Aus persönlichen Gründen beabsichtigt Herr Alexander Prochaska sich aus der gegenständlichen Grund-Vertragssache Schweighofer - Gemeinde Bergland – Taubinger-Prochaska zurückzuziehen. Um die Abwicklung der obengenannten Vertragssache nicht zu verkomplizieren soll mit Hilfe eines Folgevertrages der Weiter- bzw. Rückkauf des angrenzenden Grundstückes erfolgen, wobei die anfallenden Mehrkosten von Herrn Alexander Prochaska getragen werden. Die Gemeinde Bergland soll somit auch die Teilfläche von 2804m², welche von Alexander Prochaska im ersten Vertrag erworben worden ist, zu dem gleichen Preis von € 8,50/m² retour kaufen.



Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Teilungsplanes mit der GZ 5987 durch die Fa. Loschnigg für die neue grundbücherliche Darstellung, Beauftragung eines Kaufvertrages durch das Büro Klimscha und Ankauf der landwirtschaftlichen Fläche von 2804m² um € 8,50/m² von Herrn Alexander Prochaska.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Nicht öffentlicher Sitzungsteil:

Zu Pkt. 10: Sanierungs- und Rückzahlungsansuchen in einem Ausgleichsverfahren

Text im nicht öffentlichen Sitzungsprotokoll.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Allfälliges:

Bgm. Walter Wieseneder berichtet über den gemeinsamen Blackout Termin mit der FF Petzenkirchen Bergland und der Nachbargemeinde Petzenkirchen, sowie über den Termin mit der Breitbandkoordination NÖ.

Gelesen und gefertigt
genehmigt / ~~abgeändert~~ / ~~nicht genehmigt~~

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat: